

81 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Budgetausschusses

über den Antrag (93/A) der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Ditz und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Zuweisung von Anteilen aus dem Steueraufkommen im Jahre 1991

Die Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Ditz und Genossen haben am 27. Februar 1991 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Im Bundesvoranschlag für das Jahr 1991 ist die Überweisung eines 2,29prozentigen Anteiles aus Aufkommen an Körperschaftsteuer und Einkommensteuer an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen nicht vorgesehen. Dies entspricht dem Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien. Allerdings bedarf es hierzu der Schaffung der materiellrechtlichen Grundlage, die durch den vorliegenden Antrag herbeigeführt werden soll.

In bezug auf die Auswirkungen auf den Finanzausgleich hat der Nationalrat bereits mit dem Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989 geändert wird, BGBl. Nr. 69/1991, die erforderliche Regelung geschaffen.“

Der Budgetausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 11. März 1991 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1991 03 11

Brennsteiner
Berichterstatter

Dr. Taus
Obmann

∕.

**Bundesgesetz vom xxxxx, über die
Zuweisung von Anteilen aus dem Steuerauf-
kommen im Jahre 1991**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die im § 39 Abs. 5 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967 in der

geltenden Fassung, vorgesehene Überweisung eines Anteiles von 2'29 vH des Aufkommens an Körperschaftsteuer und an Einkommensteuer an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen entfällt für das Finanzjahr 1991.

Artikel II

Mit Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.